

Aktenzeichen: 4 AZR 104/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 31. August 1983

- 4 AZR 104/81 -

I. Arbeitsgericht
Mönchengladbach

Urteil vom 12. Juni 1980

- 1 Ca 347/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 10. Dezember 1980

- 5 Sa 956/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verlust der Parteifähigkeit

Gesetz: ZPO § 50

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Unzulässigkeit der Revision nach Verlust der Parteifähigkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 104/81

5 Sa 956/80 Düsseldorf

Verkündet am
31. August 1983

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. August 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Jansen für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

vom 10. Dezember 1980 - 5 Sa 956/80 -
wird auf Kosten der Klägerinnen als
unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerinnen waren als Näherinnen bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fanden kraft Organisationszugehörigkeit der Parteien die Bestimmungen des Manteltarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie für die Bundesrepublik Deutschland vom 17. Mai 1979 Anwendung.

Die Klägerinnen arbeiteten normalerweise im Akkord, wurden aber vertretungsweise an einigen Tagen an einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt. Die Beklagte zahlte für diesen anderweitigen Arbeitseinsatz den persönlichen Durchschnittsverdienst der Klägerinnen, ohne allerdings insoweit die von den Klägerinnen in Anspruch genommenen Kurzpausen zu vergüten.

Mit der vorliegenden Klage haben die Klägerinnen die Bezahlung der Kurzpausen, die sie im Januar und Februar 1980 während ihres anderweitigen Arbeitseinsatzes genommen haben, geltend gemacht.

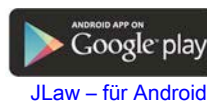
Die Klägerinnen haben demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu 1 DM 2,56 brutto und an die Klägerin zu 2 DM 20,96 brutto, jeweils nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß sie nach den tariflichen Vorschriften nicht zur Bezahlung der Kurzpausen verpflichtet sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen und die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Während des Revisionsverfahrens hat das Amtsgericht Mönchengladbach durch Beschluß vom 14. Dezember 1982 - 19 N 162/82 - den Antrag der Beklagten, über ihr Vermögen das Konkursverfahren zu eröffnen, mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen. Danach ist die Beklagte aufgelöst worden und ihre Firma erloschen. Auflösung und Erlöschen wurden am 2. Mai 1983 in das Handelsregister eingetragen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat war die Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertreten. Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte durch Versäumnisurteil unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile nach den Klageanträgen zu verurteilen.

Entscheidungsgründe:

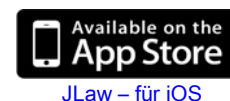
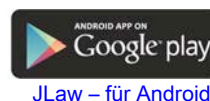
Dem Antrag der Klägerinnen auf Erlaß eines Versäumnisurteils konnte nicht stattgegeben werden. Vielmehr war die Revision durch sogenanntes unechtes Versäumnisurteil als unzulässig zu verwerfen.

Bei Säumnis einer Partei vor dem Revisionsgericht sind grundsätzlich die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend an-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

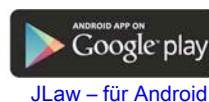
zuwenden (§ 557 ZPO in Verb. mit § 72 Abs. 3 ArbGG). Das bedeutet, daß bei Säumnis des Revisionsbeklagten kein Versäumnisurteil gegen ihn ergehen darf, wenn die Revision unzulässig ist (vgl. BAG Urteil vom 30. Juli 1964 - 2 AZR 482/63 -, AP Nr. 1 zu § 398 ZPO; RG Warn 1916, 117; 1929, 88). Die Zulässigkeit der Revision ist eine Prozeßfortsetzungsbedingung, die stets von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BAG 17, 278, 282 = AP Nr. 1 zu § 244 ZPO). Sie steht insoweit den allgemeinen Prozeßvoraussetzungen gleich, die erfüllt sein müssen, wenn im Verfahren vor dem Landgericht gegen die beklagte Partei ein Versäumnisurteil ergehen soll (vgl. BGH Urteil vom 5. Oktober 1961 - VII ZR 201/58 -, NJW 1961, 2207; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 108 II 2 a; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 331 Anm. 3 B, C).

Die Revision ist unzulässig, weil die beklagte Partei als Rechtspersönlichkeit nicht mehr existiert und damit die für die Führung eines Rechtsstreits erforderliche Parteifähigkeit der Beklagten fehlt (vgl. § 50 Abs. 1 ZPO). Die Parteifähigkeit muß - ebenso wie die Prozeßfähigkeit - als allgemeine Prozeßvoraussetzung bis zum Schluß der Revisionsverhandlung vorliegen (BAG 17, 177, 182 f. = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Prozeßverwirkung). Es genügt daher nicht, daß sie bei Einlegung der Revision vorhanden war. Ob die Parteifähigkeit auch noch beim Schluß der Revisionsverhandlung gegeben ist, ist vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen (vgl. bezüglich der Prozeßfähigkeit: BAG 6, 76, 78 = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO; BAG Urteil vom 2. April 1958 - 4 AZR 486/55 -, AP Nr. 5 zu § 549 ZPO). Im vorliegenden Fall sind die Auflösung und das Erlöschen der beklagten Gesellschaft im Handelsregister eingetragen worden. Da das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren erst nach Beendigung der Liquidation zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden ist, ist davon auszugehen, daß die Liquidation der Beklagten be-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

endet ist (§ 161 Abs. 2, § 157 HGB). Mit der Beendigung der Liquidation endete die durch § 124 HGB begründete Parteifähigkeit der Beklagten (arg. § 156 HGB; vgl. auch BGH Urteil vom 29. September 1981 - VI ZR 21/80 -, NJW 1982, 238). Sie ist damit erloschen.

Entgegen der Auffassung der Revision kann für den vorliegenden Rechtsstreit die Parteifähigkeit der Beklagten nicht fingiert werden. Eine solche Möglichkeit käme in Betracht, wenn die Parteien um die Parteifähigkeit der Beklagten oder die sich aus dem Verlust der Parteifähigkeit ergebenden Folgen stritten (BGH Urteil vom 29. September 1981 - VI ZR 21/80 -, NJW 1982, 238). Dies trifft hier nicht zu, weil die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat überhaupt nicht aufgetreten ist.

Die Parteifähigkeit wäre ferner zu fingieren, wenn die Klägerinnen behauptet hätten, daß die Beklagte trotz Beendigung der Liquidation und Löschung im Handelsregister noch irgendwelche Ansprüche habe; insoweit wäre die Liquidation fortzusetzen (BGH Urteil vom 4. Juni 1957 - VIII ZR 68/56-, LM GmbHG § 74 Nr. 1). Hierzu hat die Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht, daß der Beklagten unter Umständen aus dem laufenden Prozeß (bei vollem oder teilweisem Obsiegen) noch Kostenerstattungsansprüche zuwachsen könnten. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Parteifähigkeit der Beklagten für das Revisionsverfahren fingieren zu können. Gegenüber einem solchen Argument hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, daß sich die klagende Partei damit in Widerspruch zu ihrer Rechtsbehauptung setzt, sie habe (im Umfange der Klageforderung) begründete Ansprüche gegen die beklagte Partei. Darüber hinaus wäre es ein Widerspruch in sich, ein schutzwertes Interesse der klagenden Partei an der Durchführung des Prozesses gegen eine sonst vermögenslose Person damit zu begründen, daß sie als Kläger den Prozeß verlieren könnte (BGHZ 74, 212,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



213 f.). Dieser Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs schließt sich der erkennende Senat an. Widersprüchliches Verhalten einer Partei im Prozeß verdient keinen Schutz. Dies gilt auch, soweit die Klägerinnen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf hingewiesen haben, sie könnten möglicherweise nur teilweise obsiegen, so daß der Beklagten dann anteilige Kostenerstattungsansprüche erwachsen könnten.

Auch der Zweck, der die Fiktion der Parteifähigkeit bei noch möglichem Bestehen von Forderungen der erloschenen Partei rechtfertigt, gebietet es nicht, im Hinblick auf mögliche Kostenerstattungsansprüche aus dem vorliegenden Rechtsstreit die Parteifähigkeit der Beklagten zu fingieren. Die Fiktion der Parteifähigkeit dient dazu, dem Prozeßgegner die Möglichkeit zu verschaffen, aufgrund eines Titels Zugriff auf die behauptete Forderung der erloschenen Partei zu nehmen. Damit erlangt der Prozeßgegner durch die Fiktion der Parteifähigkeit der erloschenen Partei und aufgrund eines daraufhin erwirkten Titels einen wirtschaftlichen Vorteil, der auch seinem Klagebegehren entspricht.

Die Klägerinnen meinen hierzu, auch sie könnten einen solchen wirtschaftlichen Vorteil teilweise realisieren, wenn sie nur teilweise obsiegten und hinsichtlich des obsiegenden Teils Zugriff auf anteilige Kostenerstattungsansprüche der Beklagten nehmen könnten. Hierbei übersehen die Klägerinnen jedoch, daß sie damit im Ergebnis keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangten. Denn sie könnten nur auf die Beträge Zugriff nehmen, die sie zuvor selbst an die Beklagte als anteilige Kostenerstattung aus diesem Rechtsstreit gezahlt hätten.

Die Klägerinnen haben gemäß § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Preuße

Jansen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

